

# **Vergütungsvereinbarung gemäß § 125 SGB IX**

## **Leistungen der Schulbegleitung**

zwischen der

im Folgenden Leistungserbringer genannt

und der

**Stadt Leverkusen  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Fachbereich Soziales  
Miselohestr. 4,  
51379 Leverkusen**

im Folgenden Träger der Eingliederungshilfe genannt

wird folgende Vergütungsvereinbarung gemäß § 125 SGB IX für den Leistungsbereich Schulbegleitung geschlossen. Die Vergütung entspricht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit und überschreitet nicht das Maß des Notwendigen.

### **§ 1 Vergütung**

(1) Für Leistungen der Schulbegleitung erhält der Leistungserbringer eine Vergütung pro geleisteter Zeitstunde.

(2) Der Leistungserbringer erhält bei Einsatz von Nicht-Fachkräften eine Vergütung in Höhe von XX € /Stunde.

(3) Der Leistungserbringer erhält bei Einsatz von Fachkräften eine Vergütung in Höhe von XX €.

(4) Mit der Vergütung sind alle Aufwendungen und Ansprüche abgegolten.

## **§ 2 Allgemeine Regelungen**

(1) Grundlage der Leistungserbringung sind die Rahmenleistungsbeschreibung in der Anlage A. 2.6 zum Rahmenvertrag NRW nach § 131 SGB IX und die Leistungsvereinbarung vom XX.XX.XXXX.

(2) Die Leistungen werden monatlich abgerechnet.

(3) Für den Beginn und das Ende der Leistung ist der im Bewilligungsbescheid festgelegte Bewilligungszeitraum maßgeblich. Regelungen für den Einzelfall bleiben hiervon unberührt.

(4) Sofern eine Kündigung des Betreuungsvertrages erfolgt, verpflichtet sich der Leistungserbringer zur unmittelbaren Mitteilung gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe.

(5) Ein Einsatz der Schulbegleitung als Unterstützung beim Distanzlernen kann im Einzelfall in Betracht kommen, wenn der Präsenzunterricht zum Beispiel pandemiebedingt über einen längeren Zeitraum nicht oder nur teilweise stattfinden kann.

## **§ 3 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung gilt ab dem XX.XX.XXXX bis zum XX.XX.XXXX. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Schuljahres von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Die vereinbarte oder durch die Schiedsstelle festgesetzte Vergütung gilt bis zum Inkrafttreten einer neuen Vergütungsvereinbarung weiter.

(2) Bei unvorhergesehenen wesentlichen Änderungen der Annahmen, die der Vergütungsvereinbarung zugrunde lagen, ist die Vergütung auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln. Die Neuverhandlung der Vergütung ist auch dann möglich, wenn tarifvertragliche bzw. kirchenarbeitsrechtliche Änderungen zu Kostensteigerungen führen, die in der Kalkulation der bisherigen Vergütung nicht berücksichtigt sind.

(3) Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Eine rechtsunwirksame Regelung wird von den Vertragsparteien durch eine rechtswirksame Regelung ersetzt, die der unwirksamen Regelung bezüglich der Erreichung des Vereinbarungszweckes möglichst nahekommt. Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Leverkusen,

Für den Träger der Eingliederungshilfe

---

Fachbereichsleitung Fachbereich Soziales

Für den Leistungserbringer

---

Anlage:  
Fachkonzept des Leistungserbringers